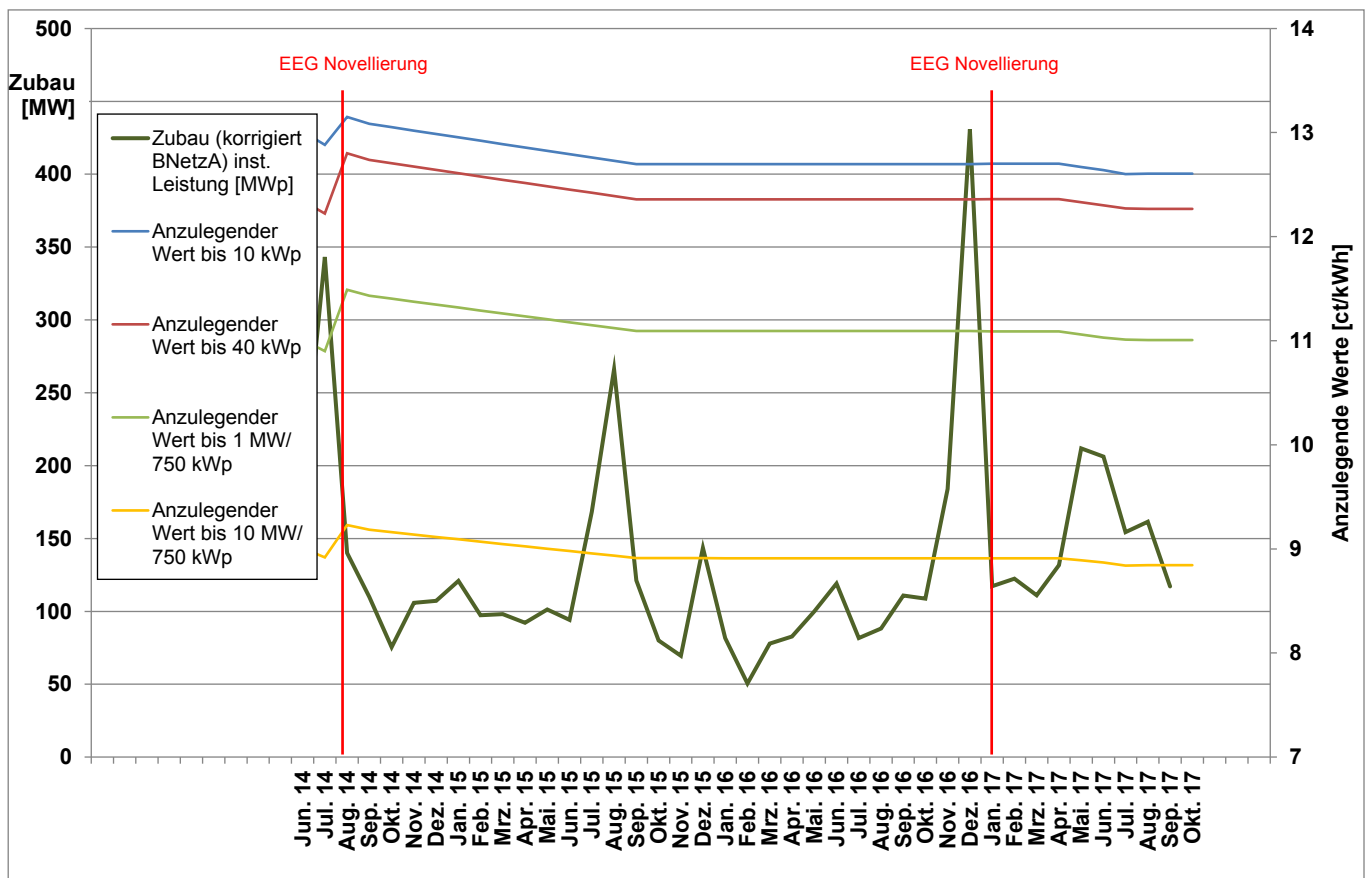


Entwicklung der neu installierten Leistung, der Vergütungs- sowie der Degressionssätze für Photovoltaik

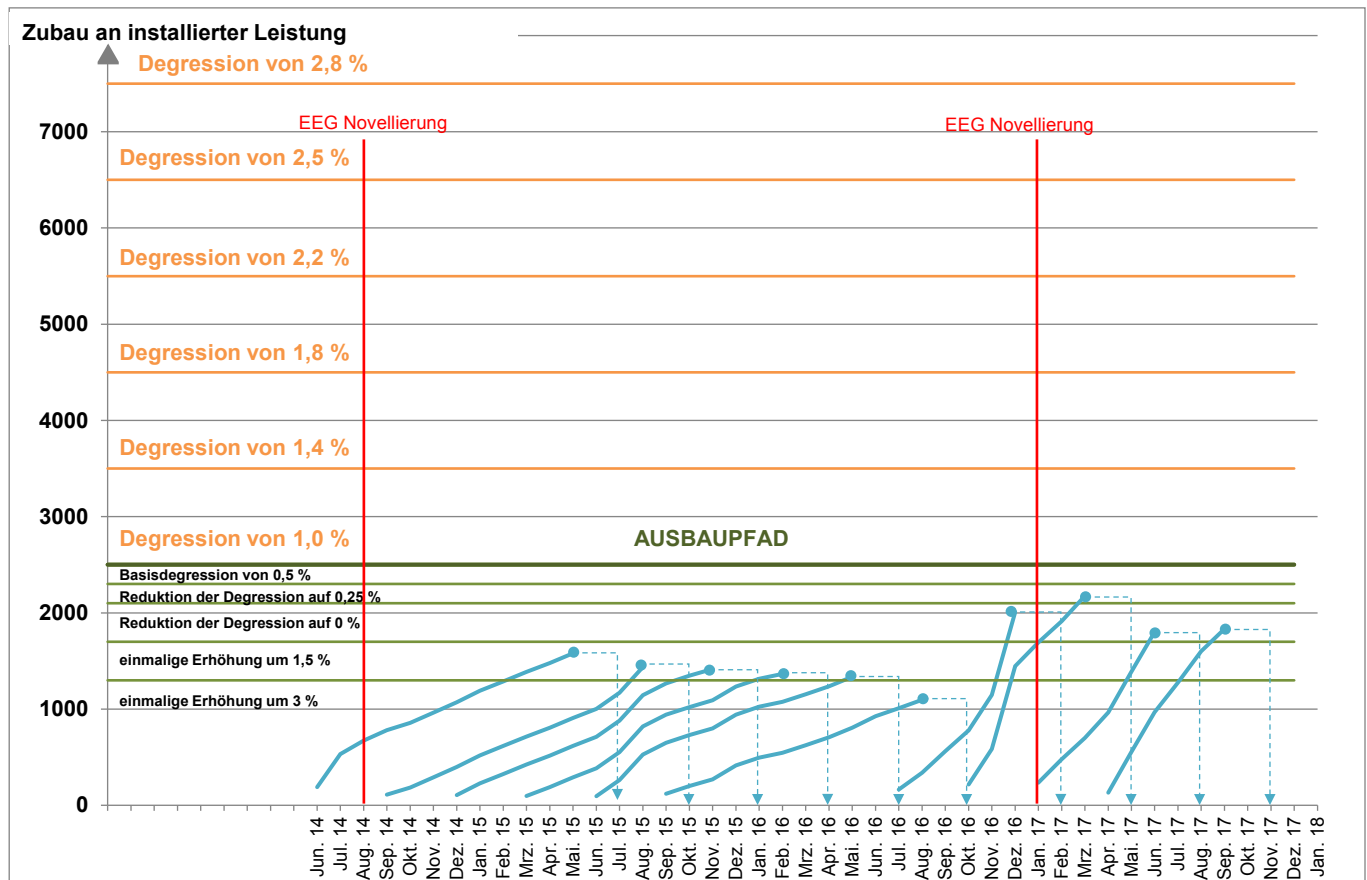
Die anzulegenden Werte für die Berechnung der Vergütungssätze werden im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) definiert. Im EEG 2014 wurden noch Anlagen bis 1 Megawatt Peak (MW_p) bzw. Freiflächenanlagen bis 10 MW_p fest vergütet. Im neuen EEG 2017 werden anzulegende Werte nur noch für Anlagen bis einer installierten Leistung von 750 Kilowatt Peak (kW_p) angegeben. PV-Anlagen mit einer höheren Leistung müssen an Ausschreibungen teilnehmen.

Entwicklung Zubau an installierter PV-Leistung und daraus resultierende anzulegende Werte (2014-2017)



Quelle: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEG_Registerdaten/EEG_Registerdaten_node.html, zuletzt aufgerufen am 24.11.2017

Entwicklung Zubau an installierter PV-Leistung und daraus resultierende Degressionsätze (2014-2017)



Quelle: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEG_Registerdaten/EEG_Registerdaten_node.html, zuletzt aufgerufen am 24.11.2017

Die Entwicklungen der neu installierten Leistung sowie der Vergütungs- und der Degressionsätze können den obenstehenden Abbildungen entnommen werden. Der Zubau der installierten Photovoltaik-Leistung unterliegt stetigen Schwankungen. Doch speziell in dem Monat vor einer Gesetzesnovellierung ist ein erhöhter Zubau zu verzeichnen. Die anzulegenden Werte sinken monatlich um eine Basisdegression ab. Quartalsweise wird diese Degression an den Zubau neu installierter PV-Leistung angepasst. Im EEG 2014 werden für die Betrachtung des Zubaus zwölf Monate, im EEG 2017 nur noch sechs Monate, die auf ein Jahr hochgerechnet (annualisiert) werden, betrachtet. Je nach Unter-/Überschreitung des Bruttozubaus kann die Degression reduziert oder erhöht werden. Mit dem EEG 2017 wurden neue Grenzwerte bei Unter- und Überschreitung des Ausbaupfads definiert, die in obenstehender Abbildung eingezeichnet sind. Seit Oktober 2015 bis April 2017 wurde der Ausbaupfad nicht erreicht, so dass keine Degression der anzulegenden Werte erfolgte.

Der Brutto-Zubau zum 01. Mai 2017 unterschreitet den Ausbaupfad um weniger als 400 MW, was erstmalig wieder seit eineinhalb Jahren zu einer Degression von 0,25 % führt und dem zu Folge zu einer Reduktion der Vergütungssätze. Der Brutto-Zubau zum 01. August 2017 verfehlte das Ausbauziel um knapp 700 MW, was erneut zu keiner Degression der anzulegenden Werte für August bis Oktober 2017 führt. Auch der Brutto-Zubau zum 01. November 2017 verfehlte das Ausbauziel (um rund 530 MW), in der Folge wird erneut keine Degression für die anzulegenden Werte von November 2017 bis Januar 2018 angewandt.